

Position der Lebenshilfe Hessen zum Trägerübergreifenden Persönlichen Budget

Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe

Die Lebenshilfe in Hessen begrüßt die mit der Verabschiedung des neunten Sozialgesetzbuches eingeleitete Stärkung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Das in §17 SGB IX geregelte Persönliche Budget ist ein wesentliches Element zur Erweiterung und Sicherung der Selbstbestimmungsmöglichkeit von Menschen mit geistiger Behinderung im Bereich der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation und Teilhabe.

Bisher geringes Interesse der Menschen mit Behinderung

In der Praxis der derzeitigen Modellversuche in Hessen ist jedoch kaum ein Interesse von Menschen mit geistiger Behinderung und ihren Angehörigen zu beobachten. Die wenigen genehmigten Budgets beziehen sich bisher ausschließlich auf ambulante Leistungen und weitgehend auf Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung.

Begrenzung des Budgets benachteiligt Menschen mit intensiverem Hilfebedarf

Das Persönliche Budget soll ermöglichen, dass Menschen mit geistiger Behinderung ihr Leben in Teilhabe und Selbstbestimmung gestalten können. Dieser Anspruch gilt für alle Menschen mit Behinderung unabhängig von ihrem Hilfebedarf. Eine Begrenzung der Höhe des Persönlichen Budgets in Bezug auf die Kosten der Sachleistungen ist ein Hindernis für die Beantragung von Persönlichen Budgets von Menschen mit intensivem Hilfebedarf.

Mittel für die Budgetassistenz sind zur Verfügung zu stellen

Vor allem Menschen mit geistiger Behinderung und /oder seelischer Erkrankung benötigen bei der Antragstellung und der Verwaltung der ihnen mit dem Persönlichen Budget zur Verfügung gestellten Geldbeträge, der Ausübung einer eventuellen „Arbeitgeberfunktion“ sowie bei der Organisation des „Einkaufs“, der von ihnen benötigten Dienstleistungen, häufig die Hilfe Dritter. Für diese notwendige „Budgetassistenz“ müssen die erforderlichen Mittel bei der

Bemessung des Persönlichen Budgets anerkannt werden.

Ein einheitliches Bedarfsfeststellungsverfahren ist zu entwickeln

Der individuelle Hilfebedarf eines Menschen mit Behinderung muss Grundlage zur Bemessung seines Beratungs- und

Unterstützungsbedarfes sein. Zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs sind einheitliche und überprüfbare Bedarfsfeststellungsverfahren zu entwickeln, die von den beteiligten Rehabilitationsträgern im Rahmen der Ermittlung eines leistungsträgerübergreifenden Persönlichen Budgets eingesetzt werden.

Die Leistungen und ihre Qualität muss verlässlich sein

Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Angehörigen benötigen sichere und zuverlässige Hilfen. Sie wollen wissen, welche Hilfeleistungen sie zu welcher Qualität mit ihrem persönlichen Budget in ihrer Region einkaufen können. In der Budgetverordnung fehlen Anhaltspunkte für preisliche und qualitative Maßstäbe für die Gestaltung und Kalkulation der Persönlichen Budgets.

Für die Erbringung der Leistungen für Menschen mit geistiger Behinderung, die mit dem Persönlichen Budget finanziert werden, müssen Qualitätsstandards und Qualitätssicherungssysteme entwickelt werden, damit eine fortschreitende Verschlechterung der Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung durch unzureichend qualifizierte Hilfe und mangelnde fachliche Aufsicht und Kontrolle vermieden wird.

Das Wahlrecht der Menschen mit Behinderung muss unangetastet bleiben

Das Wahlrecht der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen/gesetzlichen Betreuer

zwischen der Inanspruchnahme von Sachleistungen und Geldleistungen muss unangetastet bleiben.

Eine einseitige Betonung der Geldleistungen durch die beratenden Mitarbeiter der Leistungsträger muss unterbleiben. Die Lebenshilfe versteht sich an dieser Stelle als „Verbraucherschutzorganisation“, die die alltägliche Praxis genau verfolgt.

Für die Entwicklung neuer Angebote sind transparente Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen

Aufgrund der bisher sehr schwachen Nachfrage von Seiten der Menschen mit Behinderung und mangels konkreter Vorgaben/Vorstellungen durch die Sozialhilfe-träger, sind von Seiten der Leistungsanbieter (Einrichtungsträger) bisher zu den bestehenden Sachleistungsangeboten keine neuen zusätzlichen Angebote entwickelt worden.

In den einzelnen Regionen muss auf kommunaler Ebene von allen Beteiligten ein ausreichendes Angebot an Dienstleistungen entwickelt werden, damit für interessierte Budgetnehmer/innen die Auswahl unter verschiedenen Dienstleistungen möglich wird.

Marburg, den 27.10.2007

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Landesverband Hessen e.V.